

Kooperation, Partizipation und Schutzkonzepte

Vorgaben und Impulse aus dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zum Kinderschutz

Einer der fünf zentralen Regelungsbereiche des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG), das die SGB VIII-Reform umfasst und im Juni 2021 in Kraft getreten ist, ist die Weiterentwicklung im Kinderschutz. Eng mit dem Kinderschutz verbunden ist die Beteiligung der Betroffenen, insbesondere von jungen Menschen, an den Vorgängen und Entscheidungen, die sie betreffen. Die Partizipation stellt einen weiteren der fünf Regelungsbereiche dar und ist erst im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hinzugekommen. In beiden Bereichen finden sich wichtige Vorgaben und Impulse für die Arbeit von Erziehungsberatungsstellen. Zum Kinderschutz gehören essenziell Schutzkonzepte, die dazu beitragen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Einrichtung zu sichern. Wenngleich Erziehungsberatungsstellen ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept nicht vorhalten müssen, empfiehlt es sich dennoch, die Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen ausgesetzt sein können, zu reflektieren und Maßnahmen zu ihrem Schutz zu etablieren.

Weiterentwicklung der Kooperation im Kinderschutz durch das KJSG

Um einen verbesserten Kinderschutz zu gewährleisten, wird u. a. die Kooperation an den Schnittstellen gestärkt. So soll durch die Beteiligung von Berufs-

geheimnisträgerinnen und -trägern (genannt in § 4 KKG) an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes »sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist« und »in geeigneter Weise« (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) die Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder

Des Weiteren ist die Rückmeldung an die Berufsgeheimnisträger/innen, also auch an die Beratungsfachkräfte, neu eingeführt worden. Eine Information, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und tätig geworden ist, soll gegeben werden



und Jugendlichen gestärkt werden. Erziehungsberater/innen sind explizit in § 4 KKG genannt. Werden in Folge einer internen Gefährdungseinschätzung im Team der Beratungsstelle Daten an das Jugendamt übermittelt, um die Gefährdung abzuwenden, so wird das Jugendamt die Information als gewichtigen Anhaltspunkt werten und seinerseits eine Gefährdungseinschätzung durchführen. Eine Beteiligung der fallführenden Fachkraft, die das Jugendamt zum Schutz des Kindes/Jugendlichen einbezogen hat, war immer schon möglich, ist aber nun im Gesetz klarstellend formuliert worden.

(§ 4 Abs. 4 KKG). Der wirksame Schutz des Kindes darf weder durch die Beteiligung der Beratungsfachkraft, die das Jugendamt einbezogen hat, noch durch die Rückmeldung gefährdet werden.

Bei den Erziehungsberatungsstellen sind in der Regel die Abläufe der Kooperation mit dem Jugendamt bzw. der zuständigen Abteilung dort bei vermuteter Kindeswohlgefährdung gut strukturiert, einzelfallangepasst und meist auch schriftlich festgelegt. Die Konkretisierungen im KJSG bieten einen guten Anlass, die Absprachen bezüglich der Kooperation gemeinsam zu reflek-

tieren und kooperativ weiterzuentwickeln. Zu konkretisieren ist, in welchen Konstellationen die Beratungsfachkraft, die das Jugendamt einbezogen hat, über die Einschätzung und das Tätigwerden des Jugendamtes informiert wird oder darüber hinaus an der Gefährdungseinschätzung im Jugendamt beteiligt wird. Bei Vorliegen welcher Kriterien die Beteiligung fachlich als erforderlich einzuschätzen ist und wie diese Beteiligung in geeigneter Weise konkret aussehen kann, bedarf der Klärung mit den zuständigen Diensten im Jugendamt. Es empfiehlt sich, auf die zuständige Abteilung im Jugendamt zuzugehen und die Anpassung der Abläufe proaktiv in die Wege zu leiten. Der Einbezug in die Gefährdungseinschätzung kann ebenso eingefordert werden, wie die Rückmeldung über das Tätigwerden des Jugendamtes, so dass die Zusammenarbeit gestärkt und gemeinsame Interventionsformen zum Wohl der Kinder und Jugendlichen entstehen können.

Die Fachkräfte der Erziehungsberatungsstellen bekommen durch diese Beteiligung eine stärker akzentuierte Rolle im Kinderschutz. Die teaminterne Überprüfung der eigenen Einschätzung anhand der Rückmeldung des Jugendamtes eröffnet die Möglichkeit der fundierten Reflexion und führt zu mehr Handlungssicherheit. Bei unterschiedlichen Einschätzungen bietet sich ein klärender Fachaustausch an. Wird die Beratung fortgesetzt, besteht auch die Verantwortung fort. Wenn im Verlauf weitere gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes wahrgenommen werden, wird die teaminterne Gefährdungseinschätzung erneut durchgeführt. Je nach Ergebnis der Einschätzung kann das Jugendamt erneut hinzugezogen werden.

Kinderschutz inklusiv

Nachdem ein wesentlicher Inhalt des KJSG die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hin zur vollumfänglichen Inklusion ist, sind auch im Kinderschutz die Belange von Minderjährigen mit (drohender) Behinderung verankert worden. Ihren spezifischen Schutzbedürfnissen muss Rechnung getragen werden. Dabei ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen von

Gefährdungen betroffen sein können, die unabhängig von den individuellen Barrieren zu sehen sind. In dem Fall ist das spezifische Schutzbedürfnis darin zu sehen, dass die Artikulation des Erlebens erschwert sein kann. Bestimmte Gefährdungen sind im Kontext der jeweiligen Behinderung zu verstehen, z. B. wenn Eltern die Einschränkungen nicht anerkennen wollen und das Kind mit unrealistischen Ansprüchen massiv unter Druck setzen.

Die inklusive Ausrichtung im Kinderschutz betrifft zunächst die Gefährdungseinschätzung und somit die

Zum Kinderschutz gehören essenziell Schutzkonzepte.

Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a Abs. 4 SGB VIII). Sollte eine in der Erziehungsberatungsstelle tätige insoweit erfahrene Fachkraft diese Qualifikation und Erfahrung noch nicht erworben haben, muss bei Bedarf eine externe Fachkraft hinzugezogen werden. Auch bei den Interventionen, die zur Abwendung der Gefährdung in Betracht zu ziehen sind, müssen die spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen bekannt sein. Um im Kinderschutz dem Anspruch gerecht zu werden, dass die Lebenslagen aller Kinder und Jugendlichen ausreichend Berücksichtigung finden, sind Kooperationsbeziehungen zu Institutionen und Fachkräften, die über entsprechende Erfahrungen verfügen, auszubauen und zu nutzen.

Bei Beratungsstellen in freier Trägerschaft sollten in der Folge der gesetzlichen Weiterentwicklung im Kinderschutz auch die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII überdacht und ggf. angepasst werden. In der praktischen Umsetzung gilt es, allen Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen und Lebenslagen, wie Herkunft, Geschlecht sowie individuellen Beeinträchtigungen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Der fachliche Diskurs über eine stärkere alters- und situationsangemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat durch das KJSG neue, gesetzlich verankerte Impulse bekommen. Die Formulierung »verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar« wird mehrfach durch das KJSG eingeführt, zentral in § 8 SGB VIII, wo es explizit um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geht.

Auch für die Erziehungsberatung

stellt sich die Frage, wie die Partizipation von Kindern und Jugendlichen konkret umgesetzt werden kann. Das betrifft

- die Konzeption der fachlichen Arbeit, einzelfallbezogen und -übergreifend
- die konkreten Beratungsprozesse
- die Rahmenbedingungen, wie z. B. die Abläufe der Kontaktaufnahme zur Beratungsfachkraft
- die diversitätsangemessene Transparenz von Schweigepflicht und Datenschutz
- die Herstellung eines räumlichen Umfelds, in dem sich auch Kinder und Jugendliche wohlfühlen.

Um die Beteiligung insbesondere von jungen Menschen »verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar« zu gestalten, bedarf es grundlegender Kenntnisse über die Eckpunkte einer als »normal« einzuschätzenden Entwicklung von Kindern und Jugendliche sowie Kompetenzen in der Wahrnehmung von individuellen persönlichen Besonderheiten. Ein Beziehungsaufbau auf dieser professionellen Basis und die Fähigkeit zur individuell altersangemessenen Ansprache ermöglicht eine gelingende Kommunikation mit jungen Menschen. Dabei kann das Gespräch

durch nonverbale Methoden ergänzt werden.

Die fachlich fundierte Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen erfordert eine entsprechende Qualifikation, die in der Regel im Rahmen der Ausbildung erworben wurde. Insbesondere bei stark belastenden Themen wie sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung ganz allgemein ist der partizipative Einbezug von Kindern und Jugendlichen in den Beratungsprozess eine Herausforderung und fachlich angemessen zu gestalten. Je nach Schwerpunkt in Studium und Weiterbildungen sowie der Vorerfahrung der Fachkraft kann eine ergänzende Qualifizierung hilfreich sein. Im Fort- und Weiterbildungsprogramm der bke findet sich eine Reihe an Kursen und Kursfolgen, die die fachliche Herangehensweise bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Fokus haben.

Vor dem Hintergrund der inklusiven Jugendhilfe, dem zentralen Ziel der Reform, müssen nicht zuletzt auch Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche mit Einschränkungen entwickelt und umgesetzt werden. Informationen

ziehung betrifft, sondern allein schon durch den Altersunterschied und den Status als minderjährig bestimmt ist. Nur wenn sich Beratungsfachkräfte über diese strukturelle Ungleichheit im Beratungsprozess bewusst sind und ihre Rolle reflektieren, kann Partizipation gelingen. Besonders bedeutsam ist das im Hinblick auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Kinder und Jugendliche in der Erziehungs- und Familienberatung

Den Anspruch auf Erziehungsberatung haben die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern. Die Eltern sind in erster Linie verantwortlich, die Entwicklung ihrer Kinder zu begleiten und zu fördern. Veränderungsprozesse werden in der Beratung zunächst häufig über die Eltern angestoßen. Dennoch dient jede Erziehungsberatung dem Wohl eines Kindes oder Jugendlichen. Die jungen Menschen, um deren willen die Beratung initiiert wird, sind die eigentlichen Adressaten von Erziehungsberatung. Ihre Perspektive muss stets mit einbezogen werden,

verhalten zu reflektieren und mögliche Unstimmigkeiten darin miteinander zu klären. Auch Konflikte in der Partnerschaft der Eltern legen einen Beratungsprozess ohne die Beteiligung der Kinder nahe, wenngleich diese davon mehr oder weniger stark belastet sein können. Die Perspektive des Kindes auf die Situation einzunehmen, kann in dem Fall von der Fachkraft angeregt und begleitet werden, ohne dass es selber einbezogen wird. Das bedeutet, dass die Ausbildung und Erfahrung der Fachkraft ermöglicht, die vermutete Sicht- und Erlebensweise abwesender Kinder abzubilden und in den Beratungsprozess einzubringen. Es gilt, den fachlichen Hintergrund mit der Expertise der Eltern über ihr Kind in Bezug zu setzen, um sich ein Bild zu machen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen spielt nicht nur, aber ganz besonders bei der Beratung von Trennungsfamilien eine Rolle. Dort geht es sehr häufig um wesentliche Entscheidungen, die die Zukunft der Kinder und Jugendlichen betreffen und die von den Eltern mit Unterstützung durch die Beratung ausgehandelt werden. Hinzu kommt eine häufig emotional aufgeladene Dynamik – auch für die Kinder. Es erfordert ein sensibles fachliches Vorgehen, die betroffenen Kinder nicht nur durch den Perspektivwechsel, sondern auch faktisch in die Beratung einzubeziehen und ihre Sichtweise kennenzulernen. Dabei dürfen sie weder überfordert noch mit Entscheidungen überfrachtet werden, für die sie aufgrund ihrer Rolle in der Familie nicht verantwortlich sind. Andernfalls besteht die Gefahr, einen meist ohnehin vorhandenen Loyalitätskonflikt zu verstärken.

Gerade am Beispiel der Beratung von Trennungsfamilien wird deutlich, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zeitintensiv ist. In der emotionalen Ausnahmesituation aller Familienmitglieder sind sie bewusst oder unbewusst vielfältigen Einflüssen ausgesetzt. Zunächst muss eine professionelle Vertrauensbeziehung aufgebaut werden, um die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen zu erfahren, wahrnehmen und einordnen zu können. Beteiligung bedeutet an der Stelle auch, die Perspektive der Kinder und Jugendlichen einzuneh-

Die jungen Menschen sind die eigentlichen Adressaten von Erziehungsberatung.

in leichter Sprache, der Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für Gebärdensprache und die Kommunikation über Bildersprache sind Ansätze, die dazu beitragen können, das Ziel des »verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren« und somit barrierefreien Einbezugs der Betroffenen, insbesondere aller Kinder und Jugendlichen, um die es geht, umzusetzen.

Die Partizipation der Betroffenen trägt dazu bei, die Ungleichheit der Beziehung zwischen der Fachkraft und den Ratsuchenden abzumildern. Bei Kindern und Jugendlichen kommt hinzu, dass das Machtgefälle nicht nur die professionelle Beratungsbe-

wenngleich sie nicht immer anwesend sind und häufig auch gar nicht selber in den Beratungsprozess einbezogen werden. Die Frage, in welcher Konstellation es fachlich sinnvoll oder sogar geboten ist, die betroffenen Kinder und Jugendlichen an der Beratung zu beteiligen, muss fachlich reflektiert beantwortet werden. In diesem Sinn ist die Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Beratungsprozess seit langem selbstverständlich in der Erziehungsberatung.

Nur bei einigen wenigen Themen ist es sinnvoll, zentral die Elternebene anzusprechen, z. B. wenn es darum geht, mit den Eltern ihr Erziehungs-

men und den Eltern zu vermitteln, wie sie mit ihren Bedürfnissen und den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend in Entscheidungen einbezogen werden können. Das ist je nach Alter, Persönlichkeit des Kindes und der individuellen Konstellation in der Familie unterschiedlich zu bewerten. Grundlegend ist eine angemessene Information des Kindes/Jugendlichen über die Situation und den Ausblick über das zukünftige Getrenntleben der Familie.

Bei Beratungsthemen, die den Familienalltag oder die individuelle Entwicklung des jungen Menschen betreffen, kann die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ebenfalls relevant sein. Umgesetzt werden kann die Beteiligung

tigten, sondern auch von den betroffenen Minderjährigen gegeben werden (bke 2012 und bke 2016).

Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen – Jugendberatung

Zur Komplexleistung von Erziehungsberatungsstellen gehört neben der Erziehungs- und Familienberatung die eigenständige Jugendberatung. Noch selten suchen Kinder und Jugendliche aus eigener Initiative Beratung auf. Anzustreben ist eine Entwicklung hin zur stärkeren und selbstbewussten Nutzung von Beratung auch durch Minderjährige. Beratungsstellen können

Diese Maßnahme dient letztendlich dem Kinderschutz und hilft, Türen zu öffnen für Kinder und Jugendliche, die sich in Gefährdungssituationen selber Hilfe holen. Insbesondere wenn die Gefährdung von den Eltern ausgeht oder wenn von ihnen der Schutz nicht ausreichend gewährleistet wird, hat der eigenständige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen Potential und kann dazu beitragen, die Situation zu verbessern, indem Fachkräfte zum Wohl der Betroffenen handeln.

Die Beratung eines Kindes/Jugendlichen findet nicht ausschließlich ohne Wissen der Eltern statt. Ebenso häufig wird die Beratung von den Eltern unterstützt oder von ihnen auf Wunsch des Kindes in die Wege geleitet. Somit wissen die Eltern zwar über die Beratung an sich Bescheid, aber zunächst nicht über die Inhalte.

Je nach Problemlage kann es geboten sein, die Eltern über die eigenständige Beratung ihres Kindes zu informieren, bzw. sie einzubeziehen, wenn nur so eine Verbesserung der Situation des Kindes/Jugendlichen erreicht werden kann. Rechtlich gesehen, haben Eltern im Rahmen der Elternverantwortung (Art. 6 GG) grundsätzlich das Recht, Ergebnisse der Beratung ihres Kindes zu erfahren. § 8 Abs. 3 SGB VIII setzt nicht das Elternrecht außer Kraft, gibt aber den Beratungsfachkräften ein Schweigerecht, wenn es fachlich geboten ist und dem Wunsch des Minderjährigen entspricht. Erscheint der Einbezug der Eltern sinnvoll oder notwendig, ist mit dem Kind/Jugendlichen gemeinsam die erwartbare Reaktion der Eltern zu reflektieren und das fachliche Vorgehen darauf abzustimmen. Ist die Selbst- oder Fremdgefährdung eines Kindes/Jugendlichen zu erkennen, die das Handeln der Eltern erforderlich macht, kann die Information der Eltern auch gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen notwendig werden. Eine Information der Eltern sollte, wenn möglich, im Einvernehmen mit dem Kind/Jugendlichen erfolgen. Grundsätzlich gilt, dass die Eltern zwar im Notfall gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen, aber niemals ohne dessen Wissen informiert werden sollen. Im Vordergrund steht immer die Überlegung, was dem Wohl des Kindes/

Die Kinder dürfen weder überfordert noch mit Entscheidungen überfrachtet werden.

in Kontakten zwischen dem jungen Menschen und der Fachkraft ohne die Anwesenheit der Eltern, bei Bedarf auch mit einem eigenen beraterisch-therapeutischen Angebot. Daneben können auch Kontakte mit mehreren Familienmitgliedern oder der ganzen Familie hilfreich sein, z. B., um den Kindern mit fachlicher Unterstützung einen Raum zu geben, ihre Anliegen zu formulieren. Bei hohem Konfliktniveau können Beratungsgespräche mit der ganzen Familie allerdings eine zu große Herausforderung für die Kinder darstellen. Der Schutz des Kindes vor neuen Belastungen durch die Beratung muss stets gewährleistet sein. Es erfordert eine hohe fachliche Kompetenz, sensibel die Grenzen des Kindes im Blick zu haben und damit umzugehen, sie zu wahren.

Wird eine fachliche Zusammenarbeit mit Fachkräften aus anderen Institutionen notwendig, sind ältere Kinder bzw. Jugendliche standardmäßig daran zu beteiligen. Bei vorhandener Einsicht in die Bedeutung der Kooperation muss die Befugnis zum Austausch nicht nur von den Personensorgeberech-

ihren Beitrag dazu leisten, indem sie diese Möglichkeit bekannt machen und den Kontakt zu geeigneten Multiplikatoren suchen.

Gesetzlich wurde der Weg in § 8 SGB VIII bereitet, indem der eigenständige Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen gestärkt wurde. Eine Not- und Konfliktlage muss nun nicht mehr gegeben sein, damit ein Kind/Jugendlicher ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden kann. Auch ist klargestellt worden, dass die Beratung von freien Trägern erbracht werden kann. Die eigentlich aufgrund des Elternrechts erforderliche Information an die Personensorgeberechtigten kann unterbleiben, wenn dadurch der Beratungszweck vereitelt würde. Diese Anpassung durch das KJSG wurde vorgenommen, um Kindern und Jugendlichen den Schritt, sich Hilfe zu holen, zu erleichtern. Es sollte sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche mit einem wenig belastenden Thema eine Beratung beginnen können, um dann, wenn eine Vertrauensbeziehung hergestellt ist, ihr eigentliches Anliegen einbringen können.

Jugendlichen am besten dient und wie mögliche Gefährdungen abgewendet werden können.

Der Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII besteht ebenfalls für Kinder und Jugendliche, die nicht mit ihren leiblichen Eltern zusammenleben und für die das Personensorgerecht nicht (mehr) von der Mutter und/oder dem Vater ausgeübt wird. Das betrifft sowohl Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien leben als auch diejenigen, die stationär in Wohngruppen o.ä. untergebracht sind. Die Kooperation mit den örtlichen Jugendhilfeträgern kann dazu genutzt werden, gezielt auf diese Kinder und Jugendlichen zuzugehen, um die Möglichkeiten der Beratung bekannt zu machen.

Differenziert zu bewerten ist die Beratung von Kindern und Jugendlichen, wenn nur ein Elternteil die beraterisch-therapeutische Unterstützung des Kindes/Jugendlichen wünscht, bzw. davon Kenntnis hat. Meist, aber nicht immer, entsteht diese Konstellation im Zusammenhang mit der Trennung der Eltern. Es ist nicht das Ziel von § 8 Abs. 3 SGB VIII, die Zustimmung, bzw. den Einbezug eines Elternteils in die Entscheidung zur Beratung des Kindes zu umgehen. Hier ist eine differenzierte Betrachtung notwendig, und es ist sorgsam fachlich zu klären, ob und wie das weitere beraterisch-therapeutische Vorgehen dem Kind bestmöglich dient. In der Regel ist es zur Verbesserung der Situation des Kindes hilfreich, beide Elternteile für die Beratung und die Beteiligung des Kindes zu gewinnen. Das Kind gegen den (erklärten) Willen von Vater oder Mutter in die Beratung

Kriterien und Vorgehensweisen, wann und wie die Eltern informiert oder einbezogen werden, ist anzustreben. Bei entsprechender Öffentlichkeitsarbeit ist zu erwarten, dass sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die ohne Wissen der Eltern/Personensorgerechtigten Beratung in Anspruch nehmen, erhöhen wird. Um ältere Kinder und Jugendliche zu erreichen bietet sich der Einsatz von Social-Media-Portalen an. Beratung ist dort aus Datenschutzgründen nicht geboten, aber es können gezielt

sich in der Praxis gezeigt, dass die Beratung mit medizinischen Schutzmasken gerade Jugendlichen sehr schwerfällt. Sie wollen ein Gefühl dafür bekommen, wer mit ihnen spricht und wie authentisch die Fachkraft ist.

Einzelfallunabhängige Partizipation

Während es mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Beratungsprozessen umfangreiche Erfah-

Die Länder müssen die Erreichbarkeit von unabhängigen Ombudsstellen sicherstellen.

Informationen zur Bekanntmachung der Angebote für Jugendliche eingestellt werden.

Gerade bei Jugendlichen ist der Einsatz von digitalen Medien in der Beratung erfolgversprechend. Die Anonymität kann gewahrt werden und die Selbstbestimmung über das Einlassen auf die Beratung ist größer, da jederzeit ein Rückzug z. B. durch Abschalten möglich ist. Die hohe Inanspruchnahme durch Jugendliche hat sich in der bke-Onlineberatung seit deren Bestehen gezeigt. Dennoch gibt es Jugendliche, für die Präsenzberatung besser geeignet ist, weil sie eine konkrete Person als Gegenüber erleben wollen. Maßgeblich

rungen und eine stete fachliche Weiterentwicklung gibt, sind noch wenig Ansätze zu erkennen, wie die Partizipation der Zielgruppen, gleich welchen Alters, über die Beratung hinaus an der Gestaltung fachlicher Konzepte oder der Rahmenbedingungen der Erziehungsberatung möglich gemacht werden kann. Im Rahmen der Evaluation der Arbeit sind an vielen Stellen Nachbefragungen von Klientinnen und Klienten durchgeführt worden. Auch Fragen zu Rahmenbedingungen hatten hier ihren Platz. Präventionsprojekte wurden auf die Weise seltener evaluiert. Insbesondere wenn ein Angebot nicht angenommen wird, sind Überlegungen angebracht, wie es verbessert werden kann oder ob es möglicherweise am Bedarf vorbei geht. Auf diese Weise kann aus Fehlentwicklungen für die zukünftige Planung und mögliche Umstrukturierungen gelernt werden.

Beteiligung bereits im Vorfeld erfordert neue Wege und Ideen. So kann bei der Neugestaltung von Räumlichkeiten oder beim Umzug einer Beratungsstelle die Perspektive der unterschiedlichen Gruppen der Bevölkerung eingenommen werden und in die Planung einbezogen werden.

Die Fähigkeit zum Perspektivwechsel ist ein wichtiges Element im beraterischen Handeln und sollte

Gerade bei Jugendlichen ist der Einsatz von digitalen Medien erfolgversprechend.

einzubeziehen, führt in der Regel nicht zu einer Entlastung.

Eine Weiterentwicklung fachlicher Konzepte zur eigenständigen Beratung von Kindern und Jugendlichen mit

sollte in dem Fall der Weg sein, der von den einzelnen Jugendlichen oder Kindern selber gewählt und gewünscht wird. In der Zeit der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat

immer mal wieder genutzt werden, um sich folgende und ähnliche Fragen zu stellen:

- Wie würde es mir gehen, wenn ich die Räumlichkeiten der Beratungsstelle betrete?
- Wie würde ich mich fühlen, wenn ich in diesem Wartezimmer sitze?
- Was würde mir helfen, um mich so wohl zu fühlen, dass ich Vertrauen fassen kann?
- Welche Informationen über die Rahmenbedingungen wären hilfreich?

Etwas anders gelagert sind diese Überlegungen aus der Perspektive von Menschen, die einen sehr anderen kulturellen Hintergrund haben als die Fachkräfte im Team, oder die

gruppen angenommen und als hilfreich empfunden wird. Eine Erhebung im größeren Umfang zur Beantwortung der Frage, was in welcher Weise zielführend wirkt, um die Inanspruchnahme von Beratung oder von präventiven Angeboten zu fördern, könnte hier wertvolle Ideen liefern.

Ein gutes Beispiel zur Evaluation, welche Art der Ansprache von Eltern wirkungsvoll ist, stellt ein Kooperationsprojekt der bke-Onlineberatung mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) dar. Dabei geht es konkret um die Ansprache von werdenden Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern. Es sollen Konzepte entwickelt werden, welche digitalen Unterstützungsangebote von den Eltern gut

weniger davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche sich mit einem Anliegen, das die Erziehungsberatung betrifft, an eine Ombudsstelle wenden. Eher ist damit zu rechnen, dass Eltern im Zuge einer Trennungsberatung auf der Suche nach Unterstützung eine Ombudsstelle in Anspruch nehmen. Es empfiehlt sich, mit der zuständigen Ombudsstelle Kontakt aufzunehmen, um die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberatung und Ombudsstelle zu sondieren und um ggf. Strukturen zu entwickeln, wie der besonderen Dynamik von Beschwerden im Kontext Trennung/Scheidung begegnet werden kann.

Schutzkonzepte in Erziehungsberatungsstellen

Der Begriff Schutzkonzept wird häufig in einem unterschiedlichen Kontext gesehen. Zum einen geht es um Ablaufpläne und Strukturen bei der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Zum anderen ist mit Schutzkonzept gemeint, wie die Adressatinnen und Adressaten, insbesondere die Kinder und Jugendlichen, einer bestimmten Einrichtung vor internen Gefährdungen geschützt werden. Im Folgenden sind die einrichtungsbezogenen, institutionellen Schutzkonzepte im Fokus.

Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder und Jugendliche betreut und untergebracht werden, sind betriebserlaubnispflichtig (§§ 45, 45a SGB VIII) und müssen ein Schutzkonzept entwickeln. In Erziehungsberatungsstellen werden die Kinder und Jugendlichen zwar nicht in dem Sinn untergebracht, aber dennoch können sie im Verlauf von Beratungsprozessen ebenso der Gefahr von Übergriffen ausgesetzt sein. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Räumlichkeiten kindersicher gestaltet sind, und dass z. B. der Unfallschutz gewährleistet ist, wenn Kinder im Wartezimmer sind.

Das Vorhalten eines Schutzkonzepts ist in Erziehungsberatungsstellen somit durchaus auch empfehlenswert und wird von vielen bereits erfolgreich umgesetzt, oft durch die Initiative des Trägers. In Bezug auf Grenzüberschrei-

Das Vorhalten eines Schutzkonzepts ist in Erziehungsberatungsstellen empfehlenswert.

sich in ihrer Lebensgeschichte und ihren persönlichen Merkmalen deutlich unterscheiden. Um hier den Perspektivwechsel zu ermöglichen, braucht es interkulturelle Kompetenz und den Austausch mit Betroffenen. Ähnliches gilt für Kinder und Jugendliche, deren Erlebenswelt entwicklungsbedingt von der der Fachkraft abweicht.

Der tatsächliche Einbezug von Kindern und Jugendlichen im Hinblick darauf, was sie sich im Hinblick auf ein ansprechendes Umfeld wünschen, in dem die Beratungskontakte oder begleiteter Umgang stattfinden, ist auf der Meta-Ebene jenseits einzelner Beratungskontakte allerdings mit einigem Aufwand verbunden. Auch im Hinblick auf Gruppen der Bevölkerung, die in der Beratung eher selten vertreten sind, ist der Einbezug der Betroffenen in die Überlegungen, was ihnen den Zugang zur Beratung erleichtern würde und wo ihr Bedarf ist, ein umfassendes Projekt.

Lohnenswert wäre es, zu evaluieren, inwieweit Material zur Öffentlichkeitsarbeit von den unterschiedlichen Ziel-

angenommen werden und welche eher weniger. Auf der Basis können Kriterien aufgestellt werden, welche Wünsche und Vorstellungen die Zielgruppe von wirksamer Unterstützung hat.

Ombudsstellen

Von besonderer Bedeutung ist der Aspekt der Partizipation, wenn es um die Klärung von Konflikten oder Beschwerden im Kontext der Jugendhilfe geht. Um Betroffenen diesen Weg zu erleichtern ist im KJSG festgelegt, dass die Länder die Erreichbarkeit von unabhängigen, nicht weisungsgebundenen Ombudsstellen sicherstellen (§ 9a SGB VIII). Unterstützt wird die Entwicklung von der Bundeskoordinierungsstelle Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe.¹ Kinder, Jugendliche und Eltern sollen bei Beschwerden gegenüber dem Jugendamt oder einer leistungserbringenden Einrichtung Beratung bekommen. Nun ist zunächst

¹ Siehe <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/bundeskoordinierungsstelle/> abgerufen am 30. Juni 2022

tungen, die einen Teil der möglichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen darstellen, hat die bke Handlungsempfehlungen entwickelt (bke 2011). Eine weitere Orientierung geben

Annahme von Geschenken und Vergünstigungen sollte somit ebenso mit berücksichtigt werden.

Elemente eines Schutzkonzepts können sein:

Ein Schutzkonzept ist nur wirksam, wenn es vom Team mitgetragen wird.

die *Ethischen Standards in der Institutionellen Beratung*, die die fünf im DAKJEF² zusammengeschlossenen Verbände 2021 in aktualisierter Fassung verabschiedet haben (DAKJEF 2021).

Fachlicher Standard ist die fachlich reflektierte und angemessene Regulation von Nähe und Distanz. Zur Vermeidung von Risiken gilt es den selbstreflektierten Umgang mit frühen Warnsignalen ebenso zu schärfen wie die Wahrnehmung von Anzeichen für problematisches Verhalten bei Teamkolleg/innen.

Ein Schutzkonzept ist nur wirksam, wenn es vom Team mitgetragen wird und nicht eine reine Vorgabe des Trägers ist. Dazu ist essentiell die gemeinsame Reflexion von Gefährdungsmomenten und Risikofaktoren sowie die Analyse von Potential und Schutzfaktoren im Team mit Einbezug des Trägers wo erforderlich. Auf dieser Grundlage wird das Schutzkonzept entwickelt und regelmäßig anhand der Erfahrungen aus der Anwendung an die Erfordernisse der Praxis angepasst. Zunächst ist festzulegen, welche Gefährdungen von dem Schutzkonzept erfasst werden sollen. Meist wird das Schwergewicht auf sexuelle Gewalt gelegt, ein Thema, das in jedem Fall umfasst sein soll, aber nicht die einzige denkbare Gefährdung darstellt. Auch verschiedene Formen von Gewalt bis hin zu unangemessener Sprache sollten Bestandteil sein. Ein Schutzkonzept trägt auch mit dazu bei, Diskriminierungen und Bevorzugung zu vermeiden. Die

- ein Leitbild zum wertschätzenden, grenzwahrenden Umgang im Team und mit Ratsuchenden unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und weiteren persönlichen Merkmalen
- ein Verhaltenscodex, der von allen Teammitgliedern anerkannt und umgesetzt wird
- Eckpunkte einer Personalauswahl und -fortbildung unter dem Aspekt Gewaltschutz
- ein Beschwerdemanagement, das für die Ratsuchenden transparent ist
- ein Handlungsleitfaden, was bei aufgedeckten oder vermuteten Grenzverletzungen zu tun ist
- die Rolle des Trägers
- das Verfahren der regelmäßigen Fortschreibung.

Bewährt hat sich die Reflexion im Team von bestimmten, vorgefallenen oder theoretisch möglichen Situationen. Auf diese Weise kann gemeinsam eingeschätzt werden, welches Verhalten der Fachkraft angemessen ist, was individuell kontextabhängig bewertet werden muss und was inakzeptabel ist. Auf diese Weise können Grenzen definiert werden, wann ein Vorgehen zumindest reflektiert und erklärt werden sollte oder zu unterlassen ist.

Ein Schutzkonzept ist nur dann wirksam, wenn alle Ratsuchenden in angemessener Form Zugang zu den Inhalten, die sie betreffen, haben, und über ihre Rechte aufgeklärt sind. Insbesondere Kinder und Jugendliche haben keine Erfahrung, was sie in einer Beratungsstelle erwarten können und welches Verhalten der Fachkraft nicht angemessen ist. Ebenso wichtig ist

die Information, was zu tun ist, wenn Zweifel am Vorgehen der Fachkraft bestehen.

Der Prozess zur Entwicklung eines Schutzkonzepts dient dem Schutz der Ratsuchenden vor Gewalterfahrungen und Grenzverletzungen im Rahmen der Beratung, die sie zur Verbesserung ihrer Lebenssituation aufsuchen. Das Schutzkonzept ist ein wichtiges Element zur Qualitätssicherung der Beratungsstelle und ergänzt das Beschwerdemanagement. Dabei gilt es, das Schutzkonzept lebendig zu halten, umzusetzen und stets anhand der Erfahrungen sowie ggf. neuer Erkenntnisse in Forschung und Fachliteratur weiterzuentwickeln.

Fazit

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen, deren Wohl die Beratung fördern und gewährleisten soll, ist das zentrale Element in der Arbeit von Erziehungsberatungsstellen. In einem umfassenden Sinn wahrgenommen, gehören dazu viele verschiedene Aspekte, die es zu bedenken, weiterzuentwickeln und umzusetzen gilt. Nicht zuletzt dient auch der wertschätzende, partizipative und transparente Umgang mit den erwachsenen Bezugspersonen, in erster Linie den Müttern und Vätern dem Wohl der Kinder. Kinderschutz ist ohne die Beteiligung aller Betroffenen nicht denkbar und ohne beratungsstellenbezogene Schutzkonzepte unvollständig.

Literatur

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2011): Handlungsempfehlungen bei Anzeichen für Grenzüberschreitungen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 3, S. 4 – 6.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012): Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1, S. 14 – 17.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2016): Entbindung von der Schweigepflicht. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2, S. 19 – 22.

Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung (DAKJEF) (2021): Ethische Standards der Institutionellen Beratung. In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 2, S. 26 – 28.

² Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung